

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

## **3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“**

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ am 11.02.2021 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 24.06.2005 (SächsABl. Seite 790 ff.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2016 (SächsABl. Seite 211 ff.) beschlossen:

### **Artikel 1 - Änderung**

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Er hat seinen Sitz in 01877 Schmölln-Putzkau, Schulweg 1.

### **Artikel 2 - In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln-Putzkau, 11.02.2021

Achim Wünsche  
Verbandsvorsitzender

# Abwasserzweckverband "Klosterberg"

Körperschaft des öffentlichen Rechts · Schulweg 1 · 01877 Schmölln-Putzkau

c/o Wasserversorgung Bischofswerda GmbH (im Auftrag des Abwasserzweckverbandes "Klosterberg") · Belmsdorfer Straße 27 · 01877 Bischofswerda

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.